Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 185.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postirey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 29 Nov. 1800. Drittes Quartal. Den 8 Frimäre IX.

Gesetzgebender Rath, 19. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Finanzcommißion, über den Entwurf eines Zollsystems.)

Was nun die Ausführbarkeit dieses Zollsystems in dem gegenwärtigen Zustand Helvetiens betrift, so kann zwar Ihre staatswirthschaftliche Commißion Ihnen nicht bergen, daß es etwas gewagt ist, für ein so kleines Land wie Helvetien, dessen Handel, Transit- und Fabrikationshandel ist, in einem Zeitpunkt, wo sowohl die Grenzen als die äussern Staaten, die dasselbe umzingeln sollen, noch unbestimmt sind, ein neues Zollsystem aufstellen und behaupten zu wollen: allein anderseits ist ebenfalls nicht zu läugnen, daß die Fortdauer des jetzigen Zollsystems höchst bedenklich und nachtheilig ist; daß ferner der Finanz- und Handelszustand Helvetiens ein zweckmäßiges, mit den Lokalbedürfnissen nicht im Widerspruch stehendes Zollsystem dringendst bedarf, und daß es endlich höchst wichtig ist, über diesen Gegenstand sich Angaben und Erfahrung zu sammeln, um dadurch desto eher im Stande zu seyn, im Fall des Friedens theils ein dauerhaftes und gutes Zollsystem aufstellen, und in allfälligen Handlungstraktaten mit gründlicher Sachkenntniß das wahre Interesse des Staats besorgen und sichern zu können.

Da nun der Vollz. Rath wahrscheinlich dieser eben berührten Rücksichten wegen, so sehr auf schleunige Festsetzung eines allgemeinen Gränzzollsystems dringt, so will die staatswirthschaftliche Commißion gerne ihre Zweifel über diesen Gegenstand bey Seite legen, und also zu einem Versuch hierüber anrathen; nur aber muß sie ihrer Ueberzeugung gemäß, darauf antragen, daß sich der gesetzgebende Rath nicht selbst mit der Bestimmung der für den vorliegenden Entwurf unentberlichen Modifikationen befasse, und überhaupt nicht in den mannigfaltigen Detail dieses grossen Gegenstandes eintrete, sondern diese beyden Arbeiten der Vollziehung überlasse.

Der Gang den die staatswirthschaftliche Commission hierüber für zweckmäßig hält, wäre folgender:

Die Vollziehung sollte der Gesetzgebung einen Entwurf der Hauptgrundsätze eines einzuführenden Zollsystems, zur gesetzlichen Ratifikation vorlegen. Auf diese Grundsätze hin, würde die Vollziehung das große weitläufige Gebäude, mit Benutzung aller nur möglichen kaufmännischen Lokalkenntnissen Helvetiens aufbauen, und nöthig findenden Falls, auch in Ausübung bringen. Auf diese Art könnten dann diejenigen Verbesserungen und Ausnahmen, welche die Erfahrung als zweckmäßig darstellen würde, sogleich von der Vollziehung aus, bestimmt werden, ohne daß durch Berathung in der Gesetzgebung, über die Zuläßigkeit solcher Modifikationen, dieselben verzögert und dadurch den einzelnen Zweigen der Handlung vielleicht sehr empfindliche Nachtheile verursacht würden. Erst dann, wann durch Erfahrung belehrt, dieses Zollsystem gehörig modifizirt und mit diesen Modifikationen als bewährt erfunden würde, dann erst tritt der Fall ein, allen Theilen des Zollsystems die gesetzliche Sanktion zu ertheilen, und also keine andern Abänderungen in demselben mehr zuzulassen, als solche, die die reife und langsamere Prüfung der Gesetzgebung gutheissen würde. Um nun diesen Gang in diesem Geschäft zu erzielen, rath Ihnen B. Gesetzgeber, Ihre Commißion folgende Botschaft an die Gesetzgebung an.

Botschaft.

B. Vollz. Räthe! Der gesetzgebende Rath hat den von B. Roguin Laharpe verfertigten Entwurf eines allgemeinen Zolltarifs und Zollgesetzbuchs für Helvetien,

den der ehevorige Vollz. Ausschuß der damaligen Gesetzgebung im Juni d. J. vorschlug, und den Sie selbst schon im August dem gesetzgebenden Rath dringendst anempfohlen haben, in reiffe Erwägung gezogen.

Der gesetzgebende Rath läßt der gründlichen Kenntniß des Zollwesens und zum Theil selbst der allgemeinern Handlungsverhältnisse Helvetiens, die in dem vorliegenden Entwurf enthalten ist, volle Gerechtigkeit widerfahren, allein anderseits kann derselbe Ihnen, B. Vollz. Räthe, doch nicht verhehlen, daß die Ausführbarkeit dieses Entwurfs sowohl, als die schuldige Sorge für die Sicherung aller vorhandenen, dem Staat im Ganzen betrachtet, nicht nachtheiligen Handlungsverhältnisse verschiedener Theile der Republik gegen die angrenzenden Staaten, beträchtliche Modifikationen und Lokalausnahmen in diesem Zollsystem unentbehrlich nothwendig machen, und daß eben so die Erfahrung welche die Ausstellung dieses Zollsystems an die Hand geben wird, bald schleunige Verbesserungen einzelner Detailverfügungen desselben, als unausweichlich zeigen dürfte. Da nun aber der gesetzgebende Rath überzeugt ist, daß jene erfoderlichen Modifikationen und Lokalausnahmen, die auf die genaueste Kenntniß der mercantilischen Verhältnisse der verschiedenen Theile Helvetiens gegründet seyn sollen, nicht leicht von ihm selbst ausgehen können, und anderseits glaubt, daß diejenigen Verbesserungen, welche erst Folge der Erfahrung seyn werden, jedesmal schleunig bewerkstelligt werden müssen, und also nicht wohl der langsameren Berathung der Gesetzgebung unterworffen werden dürffen, bis Helvetien im Fall ist, ein bleibendes, seinen äusseren und inneren Verhältnissen durchaus anpassendes Zollsystem durch das Gesetz aufgestellt zu sehen, so sendet der gesetzgebende Rath Ihnen B. Vollz. Räthe, den bemeldten Entwurf mit den hierauf bezughabenden Bittschriften, die dem gesetzgebenden Rath eingekommen sind, zur Bewirkung der erforderlichen Modifikationen, zurück, und überläßt es Ihrer Klugheit, ob Sie nicht eher in den gegenwärtigen Umständen, der Gesetzgebung nur allgemeine Grundsätze über das Zollwesen zur Sanction vorzulegen gut finden, um dann die weitläufigen Detailverordnungen, die so leicht schleunige Verbesserungen bedürffen möchten, noch so lange von der Vollziehung aus zu bestimmen, bis Sie die Erfahrung und die Umstände in Stand setzen werden, der Gesetzgebung ein bleibendes und nur noch in ausserordentlichern Fällen zu modificirendes Zollsystem zur Prüfung und Ratifikation vorzulegen.

Beylagen.

Bittschrift der Müller von Praroman, Distr. de la Roche, klagen über einen an den Stadtthoren von Freyburg bestehenden Zoll.

Bittschrift von Kaufleuten aus dem Argau, welche über einen dort bestehenden Tabakzoll Klage führen.

Bittschrift von Mezgern aus dem Canton Basel, die sich über einen Viehzoll zwischen Bern und Basel beklagen.

Bittschrift der Munizipalität von Milde im Leman, wider die Einfuhrverbotte fremder Weine, von Seite der Verwaltungskammer.

Die Discußion über den Bericht der Polizeycommission, betreffend den Gesetzvorschlag über Polizey der Wirthshäuser und Pintenschenken, wird fortgesezt.

Die Militaircommißion erstattet über die Organisation der Kriegszucht-Kriegs- und Revisions-Räthe einen neuen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Folgende Botschaft des V. Raths wird verlesen:

„B. G.! Die grundlosen Gerüchte der Trennung des Cantons Leman von der helvetischen Republik, haben die angeschlossenen 20 Zuschriften von verschiedenen Gesammtheiten und vielen einzelnen Bürgern unterzeichnet, veranlaßt. Alle enthalten die feyerlichste Erklärung gegen diese Trennung, und die entschiedensten Wünsche, mit Helvetien vereinigt zu bleiben."

„Diese bestimten Aeusserungen, in welchen der ächte Schweizersinn unverkennbar ist, sind jedem Vaterlandsfreund zu wichtig und schätzbar, als daß sie nicht mit eben den Gesinnungen aufgenommen und gewürdigt werden sollten, die sie erzeugt haben."

Mit Vergnügen verordnet der gesetzgebende Rath die Verzeichnung dieser Behörden und Bürger in seinem Protokoll. Sie sind folgende:

Combremont le petit, Munizipalität.
Denezy, verschiedene Gemeindsbürger.
Henniez, deßgleichen.
Hermanchez, deßgleichen.
Lausanne, Munizipalität und drey andere von vielen Bürgern dortiger Gegendt
Montaubion und Chardonnez, viele Bürger.
Ouchy und Cour, sämmtliche Bewohner.
Abbaye de Rossange, deßgleichen.
Sottens, Bürger und Einwohner.
Sarsens, Municip. und Gemeindsbürger.
Sedeilles, Gemeinde.

Tscherliz mit Gumoens und andere umliegende Ortschaften.
Traitorrens, sämmtliche Bürger.
Villars Bramand, Municipalität.
Villars Mendraz, Bürger und Einwohner.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Crim. Gesetzg. Com., die bereits mit diesem Gegenstand beauftragt ist, gewiesen:

„B. G.! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen beyliegende an sie gerichtete Zuschrift des Cantonsgerichts vom Canton Thurgau, worinn es sich gegen die Beschuldigungen, als habe es in Beurtheilung des Gugischen Criminalprozesses wesentliche Fehler sowohl in der Form als in der Sache selbst begangen, zu rechtfertigen sucht.“

Die Criminalgesetzgebungscommißion räth die Bittschrift von Barbara Horesberger ab Lienberg bey Rohrbach, welche die völlige Legitimation ihrer Tochter gleichen Namens begehrt, abzuweisen, weil gar keine Gründe angegeben sind, auf welche diese Bewilligung ertheilt werden könnte. Angenommen.

Die gleiche Commißion erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

Die Commißion über das bürgerliche Gesetzbuch, der Sie die Bittschrift von Maria Rouge, Hebamme zu Lausanne, welche die Legitimation ihrer Tochter, Maria Ladreyt verlangt, damit diese von ihr erben und sie dieselbe zu sich nehmen könne, zugewiesen haben, trägt Ihnen an, über diese Bittschrift nicht einzutreten, weil sie nur einfache Legitimation verlangt und ihr das Gesetz vom 28. Christm. 1798 diese schon gestattet und ihr erlaubt ihre Tochter zu ihrer Erbin einzusetzen, in so fern sie, nach den Gesetzen ihres Orts, keine andern Rotherben ab intestat hat, und weil ihr kein Gesetz wehrt diese ihre Tochter zu sich zu nehmen.

Die Petitionencommißion berichtet über folgenden Gegenstand:

Die 4 Kirchgemeinden Avano, Novaggio, Astano und Bruno mit Fescoggia im Distr. Lauis, bitten den Gg. Rath, sie von der Entrichtung einer jährlichen Feudalbeschwerde, Primitz genannt, befreyen zu wollen, welche dieselben dem Probst und Chorherrn von Agno bis jezt entrichtet haben und für welche wirklich diese Gemeinden gerichtlich angesucht werden. Die Commißion, in Erwägung, daß das Gesetz v. 20. Dec. 99 bestimmt, daß die Primitzen noch fernerhin und auf gleichen Fuß wie ehedem bezahlt werden sollen; in Erwägung auch, daß die Sache schon wirklich vor dem Richter schwebt, räth in das Begehren nicht einzutreten. Angenommen.

Das Gutachten der Criminalgesetzgebungs-Commißion über die durch die neuen Gesetze gemilderten Straffen bereits vorher beurtheilt gewesener Verbrecher, wird in Berathung genommen. (S. dasselbe S. 705.)

Auf den Antrag der Civilgesetzg. Commißion wird folgender Gesetzvorschlag angenommen:

Der gesetzgebende Rath — nach Verlesung der Botschaft des Vollz. Raths vom 7. November und der Bittschrift des B. Joh. Affolter von Leutzigen im C. Bern, der die Erlaubniß begehrt, seiner verstorbenen Frauen Bruders Tochter, Maria Aerni von Bitzwyl im C. Solothurn zu heyrathen, und nach Anhörung seiner Commißion über die bürgerlichen Rechte —

In Erwägung, daß bisdahin, hin und wieder in der Schweitz, dergleichen Ehen obrigkeitlich bewilligt worden — beschließt:

Dem Bürger Johann Affolter von Leutzigen ist erlaubt, seiner verstorbenen Frauen Bruders Tochter zu heyrathen.

Die Botschaft des Vollz. Raths über die ersten Erfolge der Sendung des B. Glaire nach Paris (die wir bereits lieferten S. 755) wird verlesen.

Beylagen zu dem Bericht über die Staatsrechnungen. (S. Stück 127.)

Ausgaben.

XV.

Rechnung des Schatzamts über an die Verwaltungskammern bezahlte Summen zu Zahlungen an die Cantonsbeamten.

May bis Dec. 1798.

		L.		
An die V. Kammer v. Argau.		16,000	-	-
—	— Baden.	16,000	-	-
—	— Bern.	16,000	-	-
—	— Oberland.	16,000	-	-
—	— Basel.	16,000	-	-
—	— Leman.	23,000	-	-